

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/552 vom 12. Mai 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_552

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/552 du 12 mai 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/552 del 12 maggio 2016

Regeste

Art. 28 IVG. Beweiswürdigung. Aufgrund einer schweren Handverletzung besteht ein Anspruch auf eine befristete ganze Rente. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung übte der Beschwerdeführer eine vollzeitliche Tätigkeit aus und hatte daher weder Anspruch auf berufliche Massnahmen noch auf eine Rente (IV-Grad 30%) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Mai 2016, IV 2014/552).

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist vorliegend der Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistungen der Invalidenversicherung (berufliche Massnahmen, Rente). 1.1 Der Beschwerdeführer hatte im vorangehenden Einwandverfahren sowohl die in Aussicht gestellte Abweisung der Rente als auch den Abschluss der Arbeitsvermittlung beanstandet. Auch wenn die Verfügung mit „kein Anspruch auf eine Invalidenrente“ betitelt ist, wurde im Dispositiv doch förmlich verfügt, das Leistungsbegehren werde abgewiesen. Da der Einwand als Begehren um Erlass einer Verfügung betreffend berufliche Massnahmen zu betrachten ist, ist davon auszugehen, dass die Verfügung auch die Abweisung von Eingliederungsmassnahmen erfasst. 1.2 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente. 1.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet

werden können (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgericht die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen). 1.4 Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte haben gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit (lit. a) diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern, und (lit. b) die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind. Die versicherte Person hat in der Regel nur Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 132 V 225 E. 4.3.1 und 131 V 19 E. 3.6.1 mit Hinweisen).

E. 2

2.1 In den Akten ist eine langjährige Krankengeschichte des Beschwerdeführers dokumentiert. Insbesondere erlitt er am 5. Februar 2009 einen Unfall. Er hatte sich mit einer Motorsäge in die linke Hand geschnitten, woraufhin er zu 100% arbeitsunfähig war. Der SUVA-Kreisarzt Dr. D. ___ hielt im Rahmen einer Standortbestimmung mit Bericht von 1. Dezember 2010 fest, der Beschwerdeführer sei ab dem 3. Januar 2011 wieder zu 100% arbeitsfähig. Unbestrittenermassen richtete die Suva vom 5. Februar 2009 bis 10. Januar 2011 Taggelder für eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit und vom 11. Januar 2011 bis 31. Januar 2011 Taggelder für eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit aus (IV-act. 123). Wie der Beschwerdeführer zu Recht geltend macht (act. G 4, S. 4), entsteht aufgrund einer langdauernden vollen Arbeitsunfähigkeit ein Rentenanspruch der Invalidenversicherung. Der Rentenanspruch entsteht gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b nach Ablauf des Wartejahres ab 1. Februar 2010. Gestützt auf die kreisärztliche Beurteilung ist eine ganze Rente geschuldet. In Nachachtung der Dreimonatsfrist von Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) endet der Anspruch auf eine ganze Rente dementsprechend per Ende April 2011, soweit nachfolgend kein weiterer Rentenanspruch ausgewiesen ist (vgl. E. 2 f.). 2.2 Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, sein gesundheitlicher Endzustand sei noch nicht erreicht, weshalb die Beschwerdegegnerin zu früh verfügt habe. 2.2.1 Die Klinik Valens hatte zuletzt am 22. Februar 2013 im Rahmen einer rheumatologischen Untersuchung vom 21. Februar 2013 im Ergebnis festgehalten, es lägen keine somatischen Befunde vor, die eine längere Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers rechtfertigten (act. G 8.2, Fremdakten). 2.2.2 Auch der neue Hausarzt des Beschwerdeführers hat den Beschwerdeführer in seinem Bericht vom 1. April 2014 als für eine leichte Tätigkeit arbeitsfähig eingeschätzt (IV-act. 149). 2.2.3 RAD-Arzt Dr. G. ___ würdigte alle vorhandenen medizinischen Akten ausführlich in seiner Stellungnahme vom 29. April 2014 und wies darauf hin, dass für eine umfassende Beurteilung diverse weitere Berichte eingeholt werden müssen (IV-act. 150). In seiner

Stellungnahme vom 16. Juni 2014 würdigte er auch diese neuen Akten und kam zum Schluss, die von der Klinik Valens im Jahr 2007 für eine adaptierte Tätigkeit festgelegten Kriterien seien auf jeden Fall zu beachten. Dementsprechend sei dem Beschwerdeführer eine wechselbelastende leichte bis mittelschwere Arbeit (selten max. 17.5 kg) zumutbar. Arbeiten über Kopf sollten allerdings nur manchmal (zu 6-33% eines 8-stündigen Arbeitstages) vorkommen. Seit der Beurteilung in der Klinik Valens sei zudem eine Operation am rechten Kniegelenk durchgeführt worden. Die Tätigkeit müsse folglich knieschonend sein (keine Tätigkeiten in kniender oder gebückter Haltung, von selten abgesehen). Weiter sei auch die Funktionseinschränkung der linken Hand zu berücksichtigen, so dass diese nur als Zuhilfenhand eingesetzt werden könne. Unter Berücksichtigung aller Kriterien sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in einer adaptierten Tätigkeit zu mindestens 80% arbeitsfähig sei. Es sei festzustellen, dass aufgrund der vorliegenden Unterlagen als Folge der Sprunggelenksfraktur keine signifikanten strukturellen und funktionellen Veränderungen dokumentiert seien. Auch der Autounfall vom Dezember 2012 habe zu keinen relevanten objektivierbaren Veränderungen geführt (IV-act. 161).

2.2.4 Die Stellungnahmen des RAD-Arztbescheides sind ausführlich und beruhen auf einer sorgfältigen Würdigung aller relevanten medizinischen Akten. Insgesamt verbleiben damit keine Zweifel an der Einschätzung des RAD-Arztbescheides und es ist davon auszugehen, dass beim Beschwerdeführer in einer leichten, gemäss den formulierten Anpassungskriterien auszuübender Tätigkeit, zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung am 6. November 2014 mindestens eine Arbeitsfähigkeit von 80% vorlag.

2.3 Der Rechtsvertreter reicht mit der Beschwerdebeurteilung einen Bericht eines Psychologen vom 15. Januar 2015 ein, bei welchem der Beschwerdeführer offenbar vom 28. August bis 14. Oktober 2014 in Behandlung stand. Am 5. Januar 2015 führte der Psychologe eine Abklärung durch und berichtete dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers darüber (act. G 4.2). In diesem Bericht wird eine psychiatrische Begutachtung zwecks einer ausführlichen psychopathologischen, psychiatrischen und medizinisch-somatischen Abklärung für notwendig erachtet. Aus psychologischer Sicht sei der Beschwerdeführer zu 50% arbeitsfähig, womit der Beschwerdeführer einverstanden sei.

2.4 Eine fachärztliche psychiatrische Einschätzung fehlt, auch scheint die psychologische Betreuung nur vorübergehend kurz vor Verfügungserlass in Anspruch genommen worden zu sein. Es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer jedenfalls bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung aus psychiatrischer Sicht nicht relevant eingeschränkt gewesen war. Es liegen denn auch in den Akten seit 2007 keine weiteren Hinweise dafür vor.

2.5 Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung eine 100%ige Arbeitstätigkeit ausübte. Es gibt keine Hinweise darauf, dass er bei dieser Stelle – jedenfalls bis zum massgeblichen Zeitpunkt des Verfügungserlasses – nicht erfolgreich eingegliedert gewesen wäre. Der Beschwerdeführer wünschte selber keine Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber. Damit erübrigten sich berufliche Massnahmen.

E. 3

3.1 Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn

sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 3.2 Die Beschwerdegegnerin hat aufgrund der Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin I. ___ AG gegenüber der SUVA (vgl. act. G 8.2, Fremdakten) ein Valideneinkommen von Fr. 70'200.-- berücksichtigt. Gestützt auf den Tabellenlohn der Lohnstrukturerhebung (LSE), Anforderungsniveau 4, Männer für 2011 (= Fr. 61'776.--) und einer Arbeitsfähigkeit von 80% hat sie ein Invalideneinkommen von Fr. 49'421.-- errechnet. Daraus resultierte ein Invaliditätsgrad von 30% (Fr. 70'200.-- ./ Fr. 49'421.-- = [Fr. 20'779.-- x 100] / Fr. 70'200.--). Sowohl das Validen- als auch das Invalideneinkommen sind unbestritten geblieben. Selbst wenn noch ein Tabellenlohnabzug von maximal 10% zugebilligt würde, ergäbe sich kein rentenbegründender Invaliditätsgrad ($70'200 - [0.9 \times 49'421] = [25'721 \times 100] / 70'200 = 37\%$). Hinzu kommt, dass das zugrunde gelegte Valideneinkommen mit Blick auf den IK-Auszug eher hoch erscheint (vgl. IV-act. 130). 3.3 Abschliessend ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer für die Zeit von 1. Februar 2010 bis 30. April 2011 eine ganze Rente zusteht. Im Übrigen hat die Beschwerdegegnerin das Rentenbegehren zu Recht abgewiesen.

E. 4

4.1 Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teilt mit, es sei ein stationärer Rehabilitationsaufenthalt des Beschwerdeführers in der Klinik Valens geplant. Zudem müsse sich der Beschwerdeführer einer weiteren Knieoperation unterziehen. Nach den Operationen sei dem Beschwerdeführer eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert worden und das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers sei per Ende November 2015 aufgelöst worden. 4.2 Dazu ist festzuhalten, dass die richterliche Überprüfung einer Verwaltungsverfügung auf den Zeitraum bis zum Erlass dieser Verfügung (vorliegend 6. November 2014; IV-act. 177) beschränkt ist. Nachträgliche Sachverhalts- und Rechtsänderungen können nicht berücksichtigt werden (vgl. BGE 129 V 4 E. 1.2 mit Hinweis). Der vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ins Feld geführte, seit der Verfügung veränderte Sachverhalt hat daher im vorliegenden Beschwerdeverfahren ausser Acht zu bleiben. 4.3 Sollte der Beschwerdeführer der Ansicht sein, dass sich sein Gesundheitszustand nach Erlass der Verfügung massgeblich verschlechtert hat oder dass er seine Stelle aus gesundheitlichen Gründen verloren hat, so steht es ihm offen, dies im Rahmen einer Wiederanmeldung bei der IV-Stelle geltend zu machen. 4.4 Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde insoweit gutzuheissen, als dem Beschwerdeführer für die Zeit von 1. Februar 2010 bis 30. April 2011 eine ganze Rente zuzusprechen ist. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. 4.5 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Diese ist dem mehrheitlich unterliegenden Beschwerdeführer zu 2/3 aufzuerlegen. Das heisst er hat unter Anrechnung des von ihm geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 600.-- eine Gerichtsgebühr von 400.-- zu bezahlen. Die restliche Gerichtsgebühr von Fr. 200.-- hat die Beschwerdegegnerin zu übernehmen. 4.6 Bei diesem Verfahrensausgang hat der teilweise obsiegende Beschwerdeführer Anspruch auf eine gekürzte Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Wird ermessensweise von einer Parteientschädigung bei vollem Obsiegen von Fr. 3'600.-- ausgegangen, so ist dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 1'200.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1.

Die Beschwerde wird insofern teilweise gutgeheissen, als dem Beschwerdeführer vom 1. Februar 2010 bis 30. April 2011 eine ganze Rente zugesprochen wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-- und die Beschwerdegegnerin von Fr. 200.-- zu bezahlen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihm angerechnet und der Betrag von Fr. 200.-- wird ihm zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.